

**Bauherrenbürgschaft – Nr. SGBB20xxxxxx
Vertragsnummer R+V 97/1234567890**

Herr Max Muster, Musterstrasse 1, 12345 Musterort
– nachstehend auch bei mehreren Personen „Auftraggeber“ genannt –

und

Muster Bauträger, Musterweg 2, 12345 Musterort
– nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

haben am 01.06.2020 einen Bauvertrag über die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück

Flurstück 12345 in 12345 Musterort

geschlossen.

Der Auftraggeber hat gemäß diesem Bauvertrag für die Erfüllung sämtlicher ihm gegenüber dem Auftragnehmer obliegender Zahlungsverpflichtungen eine Bürgschaft in Höhe von maximal 20 % des vereinbarten Pauschalpreises zu stellen. Es gelten die Regelungen nach §650m Abs. 4 BGB.

Im Hinblick hierauf übernimmt die

R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

– nachstehend „R+V“ genannt –

gegenüber dem Auftragnehmer die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

Euro ***10.000,00***

in Worten: Euro ***Eins/Null./Null/Null/Null./Null/Null***

zur Sicherung der Ansprüche des Auftragnehmers auf Zahlung des Werklohns gegen den Auftraggeber. Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt – soweit rechtlich zulässig – deutsches Recht und deutscher Gerichtsstand.

Die Bürgschaft ist befristet und erlischt mit Zahlung der Schlussrate oder der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an R+V, spätestens jedoch am 23.12.2022 (30 Monate nach Bürgschaftsbeginn).

Die Ansprüche aus der Bürgschaft sind weder abtretbar noch verpfändbar.

Hat sich zwischen Bürgschaftsübernahme und Abnahme des Bauvorhabens der Gesamthauspreis durch rechtsgültig vereinbarte Nachträge zwischen Bauherr und Auftragnehmer erhöht, so erhöht sich in entsprechender Höhe anteilig auch der Höchstbetrag dieser Bürgschaft, maximal bis zu 10 % der Bürgschaftssumme.

Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt die R+V nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Sie sind Avalgläubiger und Betroffener nach der EU-DSGVO. Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im „Merkblatt zur Verarbeitung von Avalgläubigerdaten“ unter www.datenschutz.ruv.de. Alternativ senden wir Ihnen das Merkblatt auf Anfrage auch gern postalisch zu. Bitte wenden Sie sich dafür an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Bereich Banken / Kredit, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

München, den 23.06.2020

In Vollmacht für den Versicherer



SHL Versicherungsmakler GmbH

Diese Bürgschaft ist gemäß § 350 HGB mit Faksimile-Unterschriften verbindlich.